

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/3/24 89/12/0116

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1993

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

AVG §56;

B-VG Art131a;

B-VG Art137;

RGV 1955 §34;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die Unzulässigkeit einer Beschwerde nach Art 131a B-VG (hier: Gehaltsabzug für Benützungsentgelt - Kasernenquartier) kann zB dann als gegeben angenommen werden, wenn es der Partei freisteht, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehrn, sofern dies im Einzelfall notwendiges Mittel der Rechtsverteidigung ist (Hinweis B 15.12.1977, 2315/77, VwSlg 9461 A/1977). Eine derartige Möglichkeit zur Durchsetzung seiner Rechte steht dem Bf, der die ungekürzte Auszahlung des ihm zustehenden Monatsbezuges erreichen will, zu: ein derartiger aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und § 7 GehG abgeleiteter vermögensrechtlicher Anspruch ist mit Klage nach Art 137 B-VG beim VfGH geltend zu machen. Die beklagte Gebietskörperschaft kann eine ihr zustehende, aber bestrittene Forderung (hier: Entgeltsanspruch des Bundes gegen den Bf wegen Benützung einer Räumlichkeit ohne Rechtsgrundlage) jedenfalls dann nicht als aufrechenbare Gegenforderung geltend machen, wenn über diese Forderung im ordentlichen Rechtsweg oder durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu entscheiden ist.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATIONAnspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989120116.X02

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at